

# RS Vwgh 2003/8/13 2003/11/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.08.2003

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Führerscheingesetz

## Norm

FSG 1997 §24 Abs1 Z1;

FSG 1997 §26 Abs3;

StVO 1960 §20 Abs2;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Ausführungen dazu, dass sich die Behörde mit dem vom Bf vorgelegten Gutachten, wonach bei Geschwindigkeitsmessungen ab einer Messentfernung von mehr als 200 m mit dem - im vorliegenden Fall verwendeten - Lasergeschwindigkeitsmessgerät Marke LTI 20.20 TS/KM nicht mehr eindeutig einem Fahrzeug zugeordnet werden können, auseinander setzen müsste. Die Behörde hätte den Amtssachverständigen ersuchen müssen, sich zu äußern, ob bei dem in Rede stehenden Meßgerät bei einer Messentfernung -im vorliegenden Fall - von mehr als 300 m die vom Bf behaupteten Anvisierfehler ausgeschlossen waren.

## Schlagworte

"zu einem anderen Bescheid" Besondere Rechtsgebiete

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003110118.X01

## Im RIS seit

11.09.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>